



29. September 2015

Revision der Verordnung über Fernmelde- dienste (FDV)

Erläuterungsbericht

Der Grundversorgungsumfang ab 2018

Sinn und Zweck der Grundversorgung

Das geltende Grundversorgungsregime ist als Sicherheitsmechanismus konzipiert, welcher dann komplementär zum Wettbewerb greift, wenn letzterer nicht befriedigend spielt. Dieser Sicherheitsmechanismus soll der Bevölkerung in allen Landesteilen ein Grundpaket von essentiellen und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen (Basisangebot) garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sicherstellen.

Das Fernmeldegesetz (FMG) sieht vor, dass der Bundesrat den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik anpasst. Die Änderung des Grundversorgungsumfangs bedingt die Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) sowie, in einem späteren Schritt, die Anpassung der entsprechenden technischen und administrativen Vorschriften.

Veränderte Rahmenbedingungen

Sowohl der analoge wie auch der digitale Anschluss (ISDN) wurden bislang auf der traditionellen TDM-Technologie (*Time Division Multiplex*) angeboten. Weltweit wird in den kommenden Jahren die TDM-Technologie durch die IP-Technologie (*Internet Protocol*) abgelöst. So hat denn auch Swisscom angekündigt, diese Migration bis Ende 2017 vorzunehmen. Immer häufiger werden deshalb bereits heute die Analog- und Digitalanschlüsse durch den IP-basierten Breitbandanschluss ersetzt. Dieser hat sich in den letzten Jahren fortwährend stärker zu einem multifunktionalen Anschluss entwickelt, der auch die wichtigsten Funktionalitäten der traditionellen analogen und digitalen Anschlüsse zu gewährleisten vermag. Durch die hohe Bandbreite können über den Anschluss verschiedene Dienste gleichzeitig angeboten werden, was einem klaren Benutzerbedürfnis entspricht.

Konzessionsvergabe per 2018

Die aktuelle Grundversorgungskonzession läuft Ende 2017 aus. Die nächste Grundversorgungskonzession wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten und muss folglich spätestens Ende Juni 2017 vergeben werden. Dies bedingt die Verabschiedung der vorliegenden Änderungen durch den Bundesrat bis Mitte 2016.

Zu diesem Zweck hat das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) den Umfang des Grundversorgungskataloges sowie den Fernmeldemarkt mit Fokus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung analysiert

und Vorschläge für die Zukunft erarbeitet (siehe Anhang „Bericht GV-2018 vom 11. Mai 2015: Analyse zum Umfang der Dienste der Grundversorgung“).

Drei neue Anschlussangebote

Die heute zu gewährleistenden Anschlusstypen „analog“ und „digital“ werden durch einen multifunktionalen Breitbandanschluss ersetzt. Diesen Anschluss wird es in drei Angeboten geben, wobei als Neuerung ein Anschluss mit reinem Internetzugang vorgesehen ist. Wie bis anhin werden die einzelnen Anschlussangebote individuellen Preisobergrenzen unterstellt. In diesen Preisen inbegriffen sind neu auch die Telefongespräche ins schweizerische Fest- und Mobilfunknetz sowie bis zu zwei Einträge im öffentlichen Telefonverzeichnis.

Höhere Bandbreite des Breitbandanschlusses

Der künftige Internetzugang soll mit einer garantierten Übertragungsrate von 3000/300 kbit/s ausgestattet werden, damit die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben für die gesamte Bevölkerung in allen Landesteilen garantiert ist. Während der laufenden Periode der Grundversorgungskonzession (2008 – 2017) wurde die minimale Bandbreite bereits zweimal den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die vorgeschlagene Übertragungsrate entspricht der voraussichtlichen Evolution und ist ausreichend, um sämtliche Grundversorgungsdienste in guter Qualität zu gewährleisten. Zudem bedeutet diese Übertragungsrate im europäischen Vergleich der Grundversorgung einen Spitzenwert.

Ausbau der Dienste für Menschen mit Behinderungen

Der SMS-Vermittlungsdienst und der Transkriptionsdienst für Hörbehinderte sowie der Verzeichnis- und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben sich bewährt und deutlich zur Integration von Menschen mit Behinderungen beigetragen. In der Verfolgung dieser Optik soll ab 2018 zusätzlich für hörbehinderte Menschen ein Vermittlungsdienst in Gebärdensprache über Videotelefonie Aufnahme in den Grundversorgungskatalog finden.

Wegfall verschiedener Dienste

Der Wechsel auf einen IP-basierten Anschluss bringt der Bevölkerung eine Vielzahl neuer Möglichkeiten. Diese veränderte Ausgangslage führt denn auch dazu, dass die künftigen Grundversorgungsdienste noch mehr den Bedürfnissen der Benutzenden entsprechen sollen. Infolgedessen wurden gezielt nur diejenigen Dienste aus dem Grundversorgungsumfang entfernt, welche inzwischen weitgehend durch andere Dienste substituiert wurden, von zahlreichen Anbieterinnen am freien Markt bereitgestellt werden oder keinem wesentlichen schützenswerten Bedürfnis mehr entsprechen.

Nach erfolgter Analyse werden deshalb der Zusatzdienst „Sperrungen abgehender Verbindungen“, die Datenübertragung über Schmalband, die Telefaxverbindungen sowie die Bereitstellung von öffentlichen Sprechstellen künftig nicht mehr im Rahmen der Grundversorgung zu erbringen sein.

Auch wenn die Analyse des bisherigen Grundversorgungsumfanges zur Aufhebung gewisser substituierter oder marginal benutzter Dienste führt, kann dennoch festgehalten werden, dass die Leistungen in der Grundversorgung ab 2018 zu Gunsten der Bevölkerung weiter ausgebaut werden.

Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft

Die Grundversorgung ist ein Instrument, welches im Rahmen der Marktliberalisierung geschaffen wurde. Es dient dazu, der Bevölkerung ein Paket von grundlegenden und erschwinglichen Telekommunikationsdienstleistungen zu garantieren und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern. Bei der Überarbeitung des Grundversorgungsumfanges beziehungsweise der Überprüfung, ob die Dienste nach wie vor den Bedürfnissen entsprechen, müssen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen isoliert betrachtet werden, ohne dabei die wirtschaftlichen Folgen des Instruments an sich zu berücksichtigen.

Insgesamt ist bei der Beurteilung ein leichter Mehrwert erkennbar, der finanzielle Auswirkungen mit sich bringen dürfte. Im vorliegenden Fall ist angesichts verschiedener qualitativer Analysen davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen begrenzt und tragbar sind und dass somit nicht auf den Fonds zurückgegriffen werden muss.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 15 Abs. 1 Dienste der Grundversorgung

Die in Abs. 1 aufgeführten Dienste sind zurzeit als Definitionen formuliert, obschon Sinn und Zweck von Art. 15 nicht die eigentliche Begriffsdefinition ist, sondern die Festhaltung der Grundversorgungspflichten. Um dies klarzustellen, wurde der Einleitungssatz von Abs. 1 so umformuliert, dass die darauf folgenden Dienste nicht mehr als Begriffsdefinitionen zu verstehen sind, sondern lediglich als Aufzählung der im Rahmen der Grundversorgung zu gewährleistenden Dienste.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

Die Formulierung von Bst. a wurde geändert, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um eine allgemeinverbindliche Definition des öffentlichen Telefondienstes handelt. Vielmehr ist der öffentliche Telefondienst, der im Rahmen der Grundversorgung zu erbringen ist, in Art. 16 FMG definiert. Dadurch wird auch klargestellt, dass Leistungsmerkmale wie das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen zwar im Rahmen der Grundversorgung zu gewährleisten sind, diese jedoch nicht ein Element der Definition des öffentlichen Telefondienstes darstellen.

Zudem wird die Telefaxverbindung aus dem öffentlichen Telefondienst gestrichen, weil der Dienst nur noch sehr wenig verbreitet ist und wenig genutzt wird. Die heutige Alternative, die E-Mail, hat die Telefaxverbindung beinahe komplett substituiert, obschon die Telefaxverbindung technisch immer noch möglich wäre. Unter dem Bst. a wird zudem nur noch der öffentliche Telefondienst mit einer Rufnummer umschrieben. Der öffentliche Telefondienst mit drei Rufnummern wird neu unter Bst. b aufgeführt.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

Der Zusatzdienst „Sperrungen abgehender Verbindungen“ wird künftig nicht mehr im Rahmen der Grundversorgung zu erbringen sein. Der Dienst wurde ursprünglich eingeführt, um eine minimale Kommunikationsfähigkeit zu gewährleisten, indem keine kostenpflichtigen Anrufe mehr getätigt werden können, aber dennoch eingehende Anrufe ermöglicht werden. Seit der Einführung von Sperrsets als Pflicht für alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten, wie beispielsweise dem Sperren des Zugangs zu Mehrwertdiensten gemäss Art. 40 Abs. 1 FDV, wird dieser Zusatzdienst nur noch marginal genutzt.

Der Bst. b wird neu für den öffentlichen Telefondienst mit drei Rufnummern verwendet. Der öffentliche Telefondienst mit drei Rufnummern war bisher in Art. 16 Abs. 2 Bst. b als Teil des Anschlusses definiert und wird neu als eigenständiger optionaler Dienst aufgeführt.

Art. 15 Abs. 1 Bst. c

Der Dienst „Notruf“ wurde aus der Grundversorgung entfernt, weil dieser bereits heute als Pflicht für alle Anbieterinnen gilt (vgl. Art. 27ff) und so die Doppelspurigkeit beseitigt wird.

Der bisherige Bst. c wird inhaltlich neu durch den Dienst „Einträge im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienst“ ersetzt. Der Eintrag im Verzeichnis war bis jetzt Bestandteil der unterschiedlichen Anschlusstypen im Art. 16 Abs. 2 Bst. a bis c. Um insbesondere dem neuen Namensrecht Rechnung zu tragen, besteht neu ein Anrecht auf einen zweiten kostenlosen Eintrag. Die Beanspruchung dieses Dienstes ist nur möglich, wenn der öffentliche Telefondienst nach Bst. a oder nach Bst. b bei der Grundversorgungskonzessionärin bezogen wird.

Art. 15 Abs. 1 Bst. d

Der Dienst „Datenübertragungsdienst“ wurde umbenannt in „Zugang zum Internet“. Mit dem neuen Namen ist der Dienst klarer definiert. Die Bandbreite wird neu mit dem Dienst verknüpft und nicht mehr mit dem Anschluss in Art. 16 Abs. 2 Bst. c. Der Bedarf der Bevölkerung und Wirtschaft an immer mehr Bandbreite führt dazu, dass die minimal garantierte Bandbreite auf 3000/300 kbit/s erhöht wird. Die Erhöhung steigert die soziale und ökonomische Integration der Gesellschaft. Insbesondere wird auch der Entwicklung Rechnung getragen, dass in Haushalten heute mehrere Geräte gleichzeitig mit

dem Internet verbunden sind. Werden beispielsweise in einem vierköpfigen Haushalt zwei Smartphones (2x 500 kbit/s), ein Tablet (1000 kbit/s) und ein PC (min. 1000 kbit/s) am Internet angeschlossen, ergibt dies zusammen eine Bandbreite von 3000 kbit/s. Eine solche Bandbreite ermöglicht aber noch nicht ein komfortables paralleles Surfen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die potenziell von einer Erhöhung um 1000/100 kbit/s betroffenen Anschlüsse jeweils mittels der kostengünstigsten Technologie umgerüstet oder erschlossen werden und entsprechend die geschätzten Kosten für die Erhöhung auf 3000/300 kbit/s als tragbar erachtet werden.

Art. 15 Abs. 1 Bst. e

Der Dienst „öffentliche Sprechstellen“ wird künftig nicht mehr als Dienst der Grundversorgung zu gewährleisten sein, weil durch die starke Verbreitung von Mobiltelefonen heutzutage die öffentlichen Sprechstellen nur noch sehr selten benutzt werden. Damit dienen die öffentlichen Sprechstellen lediglich noch minimal der sozialen Kohäsion der Gesellschaft. Zudem müssten durch den Technologiewandel auf IP-Telefonie sämtliche öffentlichen Sprechstellen umgerüstet werden. Die Kosten für Betrieb und die Umrüstung sind nicht verhältnismässig mit dem heutigen Nutzen der Sprechstellen.

Die Entfernung dieses Dienstes hat aber auch Auswirkungen auf Bestimmungen, welche in der FDV ausserhalb des Kapitels der Grundversorgung festgehalten sind. So muss Art. 27 dahingehend angepasst werden, dass sämtliche Verweise auf die öffentlichen Sprechstellen und die dafür vorgesehene Benützung eines Zahlungsmittels oder den nach Art. 22 Abs. 1 Bst. c genannte Zuschlag aus der Bestimmung entfernt werden. Dies, weil der Zugang zu Notrufdiensten ohnehin von jedem Anschluss aus zu gewährleisten ist, einschliesslich von öffentlichen Sprechstellen aus (vgl. Art. 27). Dagegen wird die in Art. 76 aufgeführte Regelung für die Verlegung von öffentlichen Sprechstellen weiterhin Gültigkeit haben, da sich dieser Artikel aus Art. 35 FMG ableitet und deshalb nicht direkt mit der Grundversorgung in Verbindung steht.

Neu ist der Dienst für Hörbehinderte unter dem Bst. e definiert und nicht mehr unter dem Bst. f. Der Dienst für Hörbehinderte wurde ergänzt mit dem Vermittlungsdienst über Videotelefonie. Der Dienst erlaubt es den Hörbehinderten in der Gebärdensprache zu sprechen, in welcher sie klarer und effizienter ihre Anliegen kommunizieren können. Dies führt zu einer besseren Integration. Wie dem Analysebericht diesbezüglich zu entnehmen ist, wird der Dienst in den unterschiedlichen Sprachregionen sehr heterogen beansprucht. Um diesen verschiedenen sprachregionalen Bedürfnissen und Verfügbarkeiten von Interpreten Rechnung zu tragen, soll, entgegen dem weitergehenden Vorschlag des Analyseberichtes, der Dienst in einer ersten Phase mindestens Werktags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr angeboten werden. Die Vorgabe dieser minimalen Betriebszeiten soll eine zweckbringende Nutzung des Dienstes zumindest werktags während den Arbeitszeiten sicherstellen. Sollte sich im Verlaufe der Zeit erweisen, dass die Nachfrage für diesen Dienst in allen Sprachregionen wächst, so ist denkbar, dass der Bundesrat die Ausgestaltung des Dienstes den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen anpasst und entsprechend allenfalls erweiterte Betriebszeiten vorsieht. Verglichen mit dem Nutzen für Hörbehinderte werden die geschätzten Kosten für den Vermittlungsdienst über Videotelefonie als gut tragbar erachtet.

Art. 15 Abs. 1 Bst. f

Neu ist der Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität unter dem Bst. f definiert und nicht mehr unter dem Bst. g. Der Klarstellung halber werden neu die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes verpflichtet und nicht mehr die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung.

Art. 16 Anschluss

Die bisher in Abs. 1 und 2 getrennt aufgeführten Vorgaben, die Dienste mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt zu erbringen und den Anschluss im Innern der Wohn- und Geschäftsräume bereitzustellen, werden künftig zu einer einzigen Verpflichtung in Abs. 1 zusammengefasst.

Gemäss Abs. 2 in der heutigen Fassung muss im Rahmen der laufenden Grundversorgungskonzession nach Wahl der Kundinnen und Kunden einer der folgenden drei Anschlussstypen gewährleistet werden:

- Analoganschluss (Art. 16 Abs. 2 Bst. a FDV);
- Digitalanschluss (Art. 16 Abs. 2 Bst. b FDV);
- Breitbandanschluss (Art. 16 Abs. 2 Bst. c FDV).

Wie die Analyse dieser Anschlussstypen aufzeigt, drängt sich eine Änderung der Anschlussdefinition insbesondere aus technologischer Sicht auf. Sowohl der analoge wie auch der digitale Anschluss (*Integrated Services Digital Network*, ISDN) wurden bislang auf der traditionellen TDM-Technologie (*Time Division Multiplex*) angeboten.

In der bisherigen Fassung von Art. 16 Abs. 2 Bst. a-c wurden die Anschlussstypen technologieneutral formuliert. Unter der Definition nach Bst. b wird unter heutiger Rechtslage ein digitaler Anschlussstyp verstanden. Die aktuelle Grundversorgungskonzessionärin gewährleistet diesen Anschlussstyp, indem sie einen ISDN-basierten Anschluss anbietet. Entsprechend ist auch in den vorliegenden Erläuterungen von einem ISDN-Anschluss auszugehen, wenn von einem digitalen Anschluss gesprochen wird.

Weltweit wird in den kommenden Jahren die TDM-Technologie durch die IP-Technologie (*Internet Protocol*) abgelöst. Die Funktionalitäten des analogen oder digitalen ISDN-Anschlusses werden auf der IP-Technologie nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sein. Zudem werden Netzelemente, die auf der TDM Technologie beruhen, mittel- bis langfristig nicht mehr zur Verfügung stehen, was die auf dieser Technologie beruhenden Komponenten schwer ersetzbar macht.

Die Marktentwicklung zeigt denn auch, dass sich der Breitbandanschluss immer mehr zu einem multifunktionalen Anschluss wandelt, der mittelfristig den Analog – und Digitalanschluss und deren wichtigsten Funktionen ersetzen wird. Dadurch fällt die Unverzichtbarkeit dieser bisherigen Anschlussstypen weg. Die Weiterführung der Anschlussstypen „analog“ und „digital“ als Grundversorgungsanschlüsse ist somit in Zukunft nicht mehr gerechtfertigt.

Dafür sollen ab 2018 zusammen mit dem Breitbandanschluss drei unterschiedliche Dienstangebote zur Auswahl stehen. Diese werden als Angebote definiert und einer jeweiligen Preisobergrenze unterstellt (vgl. Art. 22). Der Anschluss wird weiterhin als Netzabschlusspunkt definiert, der im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundinnen und Kunden erbracht werden muss. Es wird auch künftig keine bestimmte Technologie vorgeschrieben, so dass die Erschliessung sowohl übers Festnetz wie auch über Mobilfunk oder Satellit sichergestellt werden kann. Grundsätzlich werden diese Technologien als gleichwertig erachtet. Allfälligen Unterschieden wird auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften (TAV) Rechnung getragen.

Was die Dienste und Leistungsmerkmale anbelangt, die bisher mit dem Anschluss verbunden waren – wie die Bereitstellung einer oder drei Telefonnummern, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes oder die Datenübertragung über Schmalband – so werden diese künftig entweder in den Dienstekatalog von Art. 15 integriert oder gänzlich aus dem Grundversorgungsumfang entfernt.

So wird namentlich der Bezug einer oder drei Telefonnummern nicht mehr vom Anschlussstyp abhängig sein, sondern in den Angeboten des öffentlichen Telefondienstes miteingeschlossen.

Auch wird der Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes vom Anschluss entkoppelt und neu als Dienst in Art. 15 Abs. 1 Bst. c geführt, der beim Bezug des öffentlichen Telefondienstes bei der Grundversorgungskonzessionärin zu einem oder neu zwei kostenlosen Einträgen berechtigt.

Was die Datenübertragung über Schmalband anbelangt, so hat die Analyse der bisherigen Grundversorgungsdienste gezeigt, dass dieser Dienst keinem grundlegenden Bedürfnis mehr entspricht und

weitgehend durch den Breitbandanschluss substituiert wurde. Zudem kann infolge des Technologiewandels die Datenübertragung über Schmalband auf dem IP-Netz nicht mehr gewährleistet werden. Aus diesen Gründen wird dieser Dienst aus dem Umfang der Grundversorgung entfernt.

Die bisher in Abs. 2 Bst. c genannte Leistungsreduktion beim Breitbandanschluss wurde zwecks besserem Verständnis neu formuliert. Die Grundversorgungskonzessionärin wird in gewissen Ausnahmefällen und beim Vorliegen von technischen oder ökonomischen Gründen den Leistungsumfang reduzieren oder gar auf die Erstellung des Anschlusses verzichten können. Auch wenn es sich hierbei nicht um eine materielle Neuerung handelt, hilft die Umformulierung der Klärung der Situation. Das BAKOM wird auch in Zukunft im Rahmen seiner Zuständigkeit allfällige strittige Sachverhalte abklären.

Die bisherige Fernspeisung eines Telefonanschlusses bis maximal einer Stunde ist ein Leistungsmerkmal des TDM-Netzes. Die meisten Kundinnen und Kunden des öffentlichen Telefondienstes verzichten bereits heute auf dieses Leistungsmerkmal, weil sie ein lokal gespeistes Funk-Telefon (sog. DECT-Geräte) einsetzen, das bei einem Stromausfall unmittelbar seinen Dienst versagt. Anschlüsse, die auf der IP-Technologie beruhen, können aus technischen Gründen nicht mehr mit Strom alimentiert werden. Die Frage des Umgangs mit den Stromausfallrisiken in der modernen Telekommunikation muss gesamtheitlich angegangen werden und kann nicht für die Grundversorgung isoliert betrachtet werden. Im Rahmen der Grundversorgung die Teilnehmeranschlüsse gegen Stromausfall abzusichern, würde die allgemeine Verfügbarkeit des Dienstes nicht verbessern, weil die Endgeräte dennoch ausfallen würden. Notrufe werden heute schon mehrheitlich über das Mobilfunknetz abgesetzt. Überdies sind auf dem Markt bereits Angebote erhältlich, welche eine Versorgung bei Stromausfall garantieren.

Zur Klärung wird abschliessend darauf hingewiesen, dass die für die Bereitstellung des Anschlusses allenfalls benötigten Netzabschlussgeräte als Teil des Anschlusses zu verstehen sind und als solche den in Art. 22 definierten Preisobergrenzen unterstehen. Entsprechend darf die Grundversorgungskonzessionärin für die Bereitstellung entsprechender Netzabschlussgeräte den Kundinnen und Kunden keine zusätzlichen Kosten verrechnen.

Art. 19 Sperrern abgehender Verbindungen

Wie in den Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b dargelegt, wird der Zusatzdienst „Sperrern abgehender Verbindungen“ aus dem Rahmen der Grundversorgung entfernt. Dadurch werden die Bestimmungen in Art. 19 obsolet, infolgedessen wird der Artikel aufgehoben.

Art. 20 Standortbestimmung öffentlicher Sprechstellen

Da die Verpflichtung zur Gewährleistung von öffentlichen Sprechstellen aus dem Rahmen der Grundversorgung entfernt wird, können auch die in Art. 20 genannten Kriterien zur Standortbestimmung öffentlicher Sprechstellen aufgehoben werden.

Art. 21 Qualität der Grundversorgung

Die wichtigsten Änderungen von Art. 21 FDV sind auf die Migration vom TDM-Netz zu einem über das Internet-Protokoll (IP) funktionierenden Netz zurückzuführen, die Anfang 2018 abgeschlossen sein wird. Die meisten Anpassungen bezüglich der Qualität der Grundversorgung müssen jedoch bei den technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM (TAV) vorgenommen werden. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a

Die Migration zur IP-Technologie erfordert gewisse Anpassungen bezüglich der Verfügbarkeit der Anschlüsse, insbesondere was grossflächige Stromausfälle angeht. Bei der TDM-Technologie konnte der Telefondienst unter diesen Umständen eine bestimmte Zeit lang weitergeführt werden, was mit der IP-Technologie nicht mehr möglich ist. Da sich Art. 21 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ausschliesslich auf die Verfügbarkeit bei einem Stromausfall bezieht, muss diese Ziffer gestrichen werden.

Die drei übrigen Kriterien werden auch in Zukunft unverändert in der FDV enthalten sein, erfordern jedoch Anpassungen bei den relevanten TAV.

Art. 21 Abs. 1 Bst. c

Die Datenübertragung über Schmalband und die Telefaxverbindungen (Fax) wurden aus dem künftigen Grundversorgungskatalog entfernt. Die Überschrift von Art. 21 Abs. 1 Bst. c muss somit angepasst werden, damit diese die neuen Bestimmungen bezüglich der Datenübertragung für den Zugang zum Internet widerspiegelt. Der Zugang zum Internet ist in Zukunft nämlich nur noch über einen Breitbandanschluss möglich.

Die drei Kriterien für diese Bestimmung werden unverändert beibehalten, erfordern jedoch Anpassungen bei den entsprechenden TAV.

Art. 21 Abs. 1 Bst. d

Die öffentlichen Sprechstellen (Publifone) werden aus dem Leistungskatalog der Grundversorgung entfernt. Die entsprechenden Qualitätskriterien können somit ebenfalls gestrichen werden. Art. 21 Abs. 1 Bst. d bezieht sich damit künftig nur noch auf die Dienste für Menschen mit einer Behinderung. Die Überschrift soll deshalb angepasst werden, um die beiden entsprechenden Bestimmungen klarer zu widerspiegeln.

1. Reaktionszeiten bei Verzeichnisdiensten

Menschen mit einer Behinderung steht ein Verzeichnisdienst zur Verfügung, mit dem diese über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Dienstes mit der gewünschten Person verbunden werden können. Der Dienst ist über die Telefonnummer 1145 erreichbar und ist für Personen mit nachgewiesener Behinderung (Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität) kostenlos. Dieser Vermittlungsdienst ist von den übrigen Transkriptions- und Vermittlungsdiensten (Text und Video) für Menschen mit einer Behinderung zu unterscheiden.

2. Reaktionszeiten bei Transkriptions- und Vermittlungsdiensten

Der künftige Leistungskatalog der Grundversorgung beinhaltet einen Video-Vermittlungsdienst, um Hörbehinderte bestmöglich in ihrem Alltag zu unterstützen. Der Text-Transkriptionsdienst seinerseits ist weiterhin Bestandteil der Grundversorgung. Dessen Qualitätskriterium war bisher unter Ziff. 1, Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten aufgeführt. Im Rahmen der neuen Grundversorgung gelten für die Text-Transkription, genauso wie die Video-Vermittlung, spezifische Qualitätskriterien.

Die technischen Details werden im Allgemeinen in den TAV zu regeln sein, die gemeinsam mit der revidierten FDV in Kraft treten werden.

Art. 22 Preisobergrenzen

Die Anpassungen des Grundversorgungsumfangs an die technologische Entwicklung und an die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation bezüglich der als unerlässlich geltenden Telekommunikationsdienstleistungen haben Auswirkungen auf die Preisobergrenzen. Die Bestimmungen von Art. 22 wurden deshalb angepasst, der seit der Liberalisierung verfolgte Ansatz wurde jedoch unverändert beibehalten. Die Preisobergrenzen sollen die Konsumentinnen und Konsumenten vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen schützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Nach der Festlegung der jeweiligen Preisobergrenzen lässt man den Markt spielen. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Festlegung einer Preisobergrenze die Grundversorgungskonzessionärin in keiner Weise davon abhält, allen Kundinnen und Kunden oder einem Teil der Kundschaft einen tieferen Preis zu verrechnen.

Art. 22. Abs. 1 Bst. a

Die Preisobergrenze für den öffentlichen Telefondienst beträgt gemäss Art. 22. Abs. 1 Bst. a ohne Mehrwertsteuer (MWST) 27.70 Franken pro Monat. Das Angebot umfasst die Bereitstellung des multifunktionalen Anschlusses gemäss Art. 16 Abs. 1 und des öffentlichen Telefondiensts (siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. a). Ebenfalls inbegriffen sind das Führen von Verbindungen in die nationalen Fest- und Mobilfunknetze sowie, je nach Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers, ein oder zwei Einträge im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes. Die Anrufe auf Mehrwertdienste hingegen sind nicht in diesen Preisobergrenzen inbegriffen und werden gemäss dem Tarifmodell der entsprechenden Nummern zusätzlich verrechnet.

Für die Festlegung des Preises für den Anschluss wurde der aktuelle Preis herbeigezogen, den Swisscom für die Bereitstellung der vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) in Rechnung stellt. Zusätzlich wurde ein geringer Betrag für die Vermarktung und die Rechnungsstellung erhoben, der die Umwandlung des Grosshandelspreises in einen Einzelhandelspreis ermöglicht. Dieser Zuschlag wurde dem «Handbuch Preise» von Swisscom entnommen und entspricht dem «Minus», das bei der Übertragung der Verrechnung des Teilnehmeranschlusses auf eine andere Anbieterin abgezogen wird. Insgesamt beträgt der Preis für einen multifunktionalen Anschluss 13.30 Franken. Der Preis für den eigentlichen Telefondienst entspricht dem monatlichen Zusatzbetrag im Rahmen der aktuellen Vivo-Angebote von Swisscom, das heisst 13.90 Franken (exkl. MWST), beziehungsweise 15.00 Franken (inkl. MWST). Die Vivo-Angebote umfassen die Nutzung des Telefondienstes und das uneingeschränkte Führen von Anrufen in alle Schweizer Netze. Der Gesamtpreis für den Anschluss und den Telefondienst beträgt, wie oben aufgeführt, 27.20 Franken. Dies bedeutet im Vergleich zur aktuellen Preisobergrenze von 23.45 Franken einen Preisanstieg um 16,0 %. Neu sind dabei jedoch auch die Gespräche inbegriffen. Dieses Vorgehen erfreut sich an den Märkten zunehmender Beliebtheit. So wird für die Gespräche immer häufiger ein Pauschalpreis verrechnet. Mit dem Ausbau der All-IP-Netzwerke dürfte dieser Trend innert mehr oder weniger kurzer Frist zur Norm werden, aller Voraussicht nach im Laufe der kommenden Konzession für die Grundversorgung.

Art. 22 Abs. 1 Bst. b

Die Preisobergrenze für den Zugang zum Internet beträgt derzeit 44.85 Franken pro Monat (exkl. MWST). Dieses Angebot umfasst den multifunktionalen Anschluss sowie den Zugang zum Internet gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d.

Die Höhe des Preises für den Zugang zum Internet fusst einerseits auf dem politischen Willen, den Preis für einen Breitbandanschluss nicht über den in den geltenden Bestimmungen festgelegten Preis von 31.55 Franken¹ ansteigen zu lassen, und andererseits auf der Beobachtung der Marktbedingungen. So beträgt der Preis für das Angebot *DSL mini* von Swisscom 31.50 Franken (exkl. MWST). Dieses umfasst eine maximale Downloadrate von 5000 kbit/s und eine maximale Uploadrate von 500 kbit/s. Dies verdeutlicht, dass die festgelegte Preisobergrenze trotz des eindeutigen Schutzcharakters den wirtschaftlichen Realitäten entspricht.

Die Summe des oben aufgeführten Preises für den Internetzugang und des Preises für den multifunktionalen Anschluss entspricht der Preisobergrenze für das Angebot für den Zugang zum Internet. Infolge der Inbetriebnahme der All-IP-Netzwerke und der damit einhergehenden Verbreitung des multifunktionalen Anschlusses ist in Zukunft für den Zugriff auf Internet kein Telefonanschluss mehr erforderlich. Dies ist ein beträchtlicher Fortschritt, da die Angebote damit die aktuellen realen Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer mehr als nur abdecken.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c

Die Preisobergrenze für das Gesamtangebot, also den öffentlichen Telefondienst und den Internetzugang, beläuft sich auf 58.75 Franken pro Monat (exkl. MWST). Diese Summe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: Preis für den multifunktionalen Anschluss (13.30 Franken), Preis

¹ Fr. 55.00 - Fr. 23.45 (Preisobergrenze von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 FDV minus Preisobergrenze von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2).

für den Telefondienst (13.90 Franken) und Preis für den Internetzugang (31.55 Franken). Darin sind alle Telefongespräche in die nationalen Fest- und Mobilfunknetze sowie bis zu zwei Einträge in das Verzeichnis des öffentlichen Telefondiensts inbegriffen.

Art. 22 Abs. 1 Bst. d

Die Möglichkeit, den öffentlichen Telefondienst zu nutzen und über drei Nummern gleichzeitig zu verfügen, wie dies beim aktuellen ISDN-Telefonanschluss der Fall ist, wird weiterhin durch die Grundversorgung sichergestellt. Um zusätzlich zur zugewiesenen Nummer über zwei weitere Nummern zu verfügen, muss der Benutzer oder die Benutzerin maximal 16.55 Franken pro Monat (exkl. MWST) bezahlen. Diese Preisobergrenze entspricht der MWST-bereinigten Differenz zwischen dem Preis für den ISDN-Standardanschluss und dem Preis für einen analogen Telefonanschluss².

Art. 22 Abs. 1 Bst. e

Die Grundversorgungskonzessionärin kann für die Bereitstellung der unter den Buchstaben a bis d in Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Angebote eine einmalige Gebühr von 40.00 Franken (exkl. MWST) erheben. Diese fällt beim Vertragsabschluss und bei jeder durch die Kundinnen und Kunden herbeigeführte Änderung an und dient der Deckung der entstandenen Kosten. Selbstverständlich ist die Erhebung der besagten Gebühr nicht gerechtfertigt bei von der Konzessionärin vorgenommenen Vertragsänderungen wie einer Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Angebotsänderungen. Die Gebühr ersetzt die aktuell geltende einmalige Gebühr von 40.00 Franken für die Aufschaltung eines Anschlusses.

Art. 22 Streichung verschiedener aktueller Preisobergrenzen

Die Preisobergrenze für nationale Verbindungen zu Festnetzanschlüssen wird gestrichen (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. b). Dieser Schutz wird hinfällig, da die Kosten für Gespräche in die nationalen Netze in Zukunft im öffentlichen Telefondienst inbegriffen sind.

Angesichts der Streichung der öffentlichen Sprechstellen aus der Grundversorgung sind die Bestimmungen zu den Preisobergrenzen für deren Verwendung hinfällig (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. d und Art. 22 Abs. 2).

Schliesslich entfällt auch die Daseinsberechtigung für die Preisobergrenze für die Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. d), da die nationalen Verbindungen nicht mehr detailliert fakturiert werden. Entsprechend der Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 bleibt die Verwendung aller Dienste für Menschen mit einer Behinderung nach wie vor kostenlos. Nicht unter Art. 33 Abs. 1 fallen hingegen die Kosten für die entsprechenden Endgeräte. Diese sind wie auch bei validen Kundinnen und Kunden durch die berechtigten Kundinnen und Kunden selbst zu finanzieren.

Art. 27 Abs. 1 Zugang zu den Notrufdiensten

Da die Pflicht zur Gewährleistung von öffentlichen Sprechstellen (vgl. Art. 15 Abs.1 Bst. c) und die diesbezüglichen Preisobergrenzen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2) aus dem Rahmen der Grundversorgung entfernt werden, muss diese Änderung auch beim Zugang zu den Notrufdiensten berücksichtigt werden. So werden der Begriff der öffentlichen Sprechstelle und die damit verbundene Benutzung eines Zahlungsmittels in diesem Artikel entfernt, da der Zugang zu Notrufdiensten ohnehin von jedem Anschluss aus zu gewährleisten ist und darunter auch öffentliche Sprechstellen fallen. In diesem Sinne muss auch der vorgesehene Zuschlag nach Art. 22 Abs. 1 Bst. c entfernt werden.

Art. 108a Übergangsbestimmung

Wie dargelegt, werden die analogen und digitalen (ISDN) Netzfunktionalitäten nach erfolgter Migration auf dem IP-Netz teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen. Trotzdem wird auch nach 2018 noch eine Vielzahl von analogen Endgeräten und ISDN-Endgeräten sowohl in der Bevölkerung wie auch im

² Fr. 40.00 - Fr. 23.45 (Preisobergrenze von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 FDV minus Preisobergrenze von Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2). Diese MWST-bereinigte Preisdifferenz entspricht ebenfalls der Differenz auf dem Markt.

KMU-Sektor in Betrieb sein. Damit diese Endgeräte ab 2018 nicht umgehend ausgewechselt werden müssen, soll eine Übergangsfrist von drei Jahren für die Weiterführung der analogen und der ISDN-Schnittstellen vorgesehen werden.

Durch diese Übergangsfrist wird die sog. Rückwärtskompatibilität sichergestellt und den Betroffenen ermöglicht, den Technologiewandel schrittweise anzugehen. Diese Verpflichtung obliegt der Grundversorgungskonzessionärin somit bis am 31. Dezember 2020.

Ziffer II: Inkrafttreten

Die gegenwärtige Grundversorgungskonzession läuft Ende 2017 aus. Damit die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabemodalitäten der künftigen Konzession rechtzeitig definieren kann, muss die vorliegende Verordnungsrevision bis Mitte 2016 vom Bundesrat verabschiedet worden sein.

Der Klarheit halber ist zudem festzuhalten, dass die geltenden Pflichten der aktuellen Grundversorgungskonzessionärin – die im Wesentlichen im 2. Abschnitt des 3. Kapitels der FDV genannt werden – bis zum Ende der Geltungsdauer der aktuellen Konzession (31. Dezember 2017) unverändert bleiben.

Infolgedessen sollen die vorliegend revidierten Bestimmungen zeitgleich mit dem Beginn der nächsten Konzessionsperiode am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Anhang:

- „Bericht GV-2018 vom 11. Mai 2015: Analyse zum Umfang der Dienste der Grundversorgung“